

Anlage 1 „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines grundständigen Studiums (Eignungsprüfung) in dem weiterbildenden Fernstudiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften“ zur Zulassung zum Studium an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, vom 08.06.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, des § 35 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie des § 3 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften“ an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, vom 08.06.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 91), hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 20.05.2015 per Eilentscheidung die Anlage 1: „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines grundständigen Studiums (Eignungsprüfung) in dem weiterbildenden Fernstudiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften“ zur Zulassung zum Studium an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften beschlossen.

Diese Eignungsprüfungsordnung wurde mit der Prüfungsordnung dieses Studienganges durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.05.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1
Prüfungsberechtigte

(1) Das Verfahren ist anzuwenden auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum weiterbildenden Fernstudiengang “Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften” (MAKS) an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften.

(2) Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 HochSchG können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben, wenn sie über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Erlangung des Hochschulzugangs verfügen und diese nachweisen:

1. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife,
2. Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben,
3. Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgeschlossen haben.

Die entsprechenden Nachweise sind der Zentralstelle für Fernstudien an Hochschulen (ZFH), in beglaubigter Form vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen der Vereinbarungen der Hochschule Koblenz mit der ZFH an diese übertragen werden.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums.

§ 2 Fristenregelungen

Die Meldefrist zur Eignungsprüfung endet jeweils am 31. Mai bei Bewerbungen für das darauf folgende Wintersemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Die Durchführung und die Abnahme der Eignungsprüfung erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz. Diese werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen

(1) Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):

1. Prüfung durch schriftliche Darlegung der Motivation für die Wahl des Studiengangs MAKS anhand eines entsprechenden Schreibens von bis zu zwei DIN A4-Seiten, aus dem der Zusammenhang zwischen einschlägiger Berufserfahrung, angestrebtem Studiengang inklusive angestrebter Vertiefung und beruflichen Zukunftsplänen deutlich hervorgeht. Für die einzelnen Vertiefungen des MAKS kann ergänzend zum Motivationsschreiben ein Empfehlungsschreiben auskunftsfähiger Personen oder Institutionen vorgesehen werden, wenn damit die Eignung besser nachgewiesen werden kann.

2. Prüfung durch schriftliche Darlegung der beruflichen Erfahrungen und fachlichen Kompetenzen auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements. Dies dient insbesondere der Prüfung der fachlichen Kompetenz auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements. Die beschriebenen Erfahrungen und Kompetenzen sind durch geeignete Nachweise zu belegen

3. Prüfung der methodischen Kompetenz anhand eines rund 20-minütigen Vortrages zu einem Thema aus der bisherigen einschlägigen Berufspraxis der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Präsentation und anschließender Diskussion. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerbern sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal eine Stunde dauern soll. Die Auswahlkommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Auf Antrag kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches an dem Prüfungsgespräch teilnehmen. Auf Antrag von Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung an dem Prüfungsgespräch teilnehmen.

(2) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 werden mit jeweils 25 Punkten bewertet.

(3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 können insgesamt 25 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- nachvollziehbare berufliche Ziele und Perspektiven (5 Punkte),
- plausible Gründe für die Wahl des Studiengangs (5 Punkte),
- schlüssige Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs im Hinblick auf die Inhalte des Masterstudiengangs (15 Punkte).

(3) Die beruflichen Erfahrungen und die fachliche Kompetenz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt bewertet:

- bis zu 10 Punkte für bisherige Berufspraxis auf einem der Gebiete Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit bzw. Sozialmanagement
- bis zu 10 Punkte für bisherige Leitungstätigkeit und/oder Fort- und Weiterbildung(en) auf den Gebieten der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements
- bis zu 5 Punkten für sonstige Fähigkeiten/Fertigkeiten auf den Gebieten Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit bzw. Sozialmanagement (z.B. berufspraktische Auslandserfahrung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige Marketingkenntnisse/-erfahrungen, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Bewegungs- und Gesundheitsförderung, sonstige Erfahrungen/Kenntnisse im Bereich Kreativität und Kultur, Nachweis freiwilliger sozialer Tätigkeiten im Feld der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit bzw. des Sozialmanagements). Die Vergabe von Zusatzpunkten für herausragende nachgewiesene Kenntnisse/Fähigkeiten auf einem der beispielhaft aufgezählten Gebiete ist im Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bewertung des mündlichen Vortrages mit anschließender Diskussion nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Bewertungsmaßstab:

23 - 25 Punkte	= eine hervorragende Leistung
20 – 22 Punkte	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
17 - 19 Punkte	= eine sehr gute Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
14 – 16 Punkte	= eine gute Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übersteigt
11 - 13 Punkte	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8 – 10 Punkte	= eine Leistung, die unterdurchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 – 7 Punkte	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
1 – 4 Punkte	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nur geringfügig genügt
0 Punkt	= eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht.

Über den Verlauf und das Ergebnis des mündlichen Teils ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Teilnehmenden, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktezahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Punktwerte aller drei Teilleistungen sind bei der Feststellung der Gesamtpunktzahl wie folgt zu gewichten: die für die schriftlichen Teile gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ermittelte Punktzahl wird jeweils einfach gewichtet und die für die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ermittelte Punktzahl wird doppelt gewichtet.

(7) Bestanden ist die Eignungsprüfung, wenn mindestens 50 Punkte im Verfahren erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis sieht eine Aufteilung nach den drei Prüfungsteilen vor; eine Benotung erfolgt nicht.

(8) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Die Auswahlkommission übermitteln die Ergebnisse der Eignungsprüfung an die zuständige Studierendenverwaltung.

(10) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Wiederholung

Die Eignungsprüfung kann maximal einmal nach frühestens einem Jahr wiederholt werden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 08.06.2015

Prof. Dr. Günter Friesenhahn

Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz